

# Schweizerisches Bundesblatt.

34. Jahrgang. I.

Nr. 8.

18. Februar 1882.

---

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.  
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden  
Druk und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

---

## Bericht

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend den  
Entwurf eines neuen Posttaxengesetzes.

(Vom 17. Februar 1882.)

Tit.

Der Ständerath hat durch seine Beschlüsse vom 24., 25. und 27. Januar 1882 den Entwurf eines neuen Posttaxengesetzes, wie wir ihn mit Botschaft vom 31. Mai vorigen Jahres vorgelegt haben, in verschiedenen wesentlichen Punkten abgeändert, dabei sich aber den Entscheid über die ganze Vorlage vorbehalten.

Dieser Entscheid, sowie die bezüglichlichen Verhandlungen und Beschlüsse des Nationalrathes und die allfällig weiter nothwendigen Diskussionen und Entschiede der Bundesversammlung sind nun einer spätern Session desselben vorbehalten.

Unter diesen Umständen erachtet es der Bundesrath als in seiner Pflicht liegend, über die sehr wichtige Angelegenheit sich nochmals auszusprechen.

Bei Abfassung unserer Botschaft vom 31. Mai 1881 konnten wir uns dahin aussprechen, daß die erfreulichen finanziellen Ergebnisse der Postverwaltung es uns ermöglichten, den fiskalischen Standpunkt in den Hintergrund treten zu lassen und der Bundesversammlung einen Gesetzesentwurf vorzulegen, der nach sorgfältiger Berechnung einen Ausfall von Fr. 267,000 (Beilage Nr. 3 zur Botschaft) für die Staatskasse zur Folge haben würde.

Einen Ausfall von diesem Betrage glaubten wir und glauben wir jetzt noch verantworten zu können, namentlich Angesichts der großen Vereinfachungen und der daraus sich ergebenden Arbeitserleichterung für das Postpersonal, welche unser Entwurf in der Berechnung und Kontrolirung der Posttaxen und im Postdienste überhaupt herbeiführen würde.

Diese Grenzen der jährlichen Einbuße sind aber durch die oben erwähnten Beschlüsse des Ständerathes weit überschritten, die finanzielle Einbuße ist mehr als verdoppelt, und überdies sind die administrativen Vortheile unsers Entwurfes in Frage gestellt.

Der Ständerath hat nämlich von den von uns vorgeschlagenen Aenderungen gegenüber dem bisherigen Gesez alle diejenigen angenommen, welche eine Einnahmen-Verminderung mit sich bringen, von denjenigen aber, die eine Einnahmen-Vermehrung nach sich ziehen, die hauptsächlichsten gestrichen, wie die Aufhebung des Brieflokalrayons; die Erhöhung der Taxen von Druk-sachen und Waarenmustern über 250 g.

Die finanzielle Tragweite unsers Entwurfs einerseits, der Ständerathsbeschlüsse vom 24., 25. und 27. Januar 1882 anderseits, ergibt sich aus nachstehender Zusammenstellung.

Gesetzentwurf des Bundesrathes.		Voraussichtliche jährliche		Voraussichtliche jährliche	
		Mehr- einnahme nach Entwurf des Bundesrathes	Minder- einnahme	Mehr- einnahme nach Beschluß des Ständerathes	Minder- einnahme
Artikel		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
2	Aufhebung des Brieflokalrayons . . . . .	210,000	—	—	—
2	Ausdehnung der einfachen Briefftaxe bis 250 g. .	—	165,000	—	165,000
2	Erhöhung der Taxe von Druksachen über 250— 500 g.	72,000	—	—	—
2	„ „ „ „ „ „ 500—1000 g.	27,000	—	—	—
2	Erhöhung der Taxe von Waarenmustern über 250—500 g. . . . .	14,000	—	—	—
7	Reduktion der Rekommandationsgebühr . . . . .	—	85,000	—	85,000
14	„ „ Fahrposttaxen . . . . .	—	280,000	—	280,000
17 und 18	Werthtaxe bis Fr. 100 . . . . .	50,000	—	50,000	—
20	Deklarirungszwang für Baarsendungen . . . . .	50,000	—	50,000	—
21	Reduktion des Minimums der Provision von Fahr- postnachnahmen . . . . .	—	50,000	—	50,000
22	Reduktion der Geldanweisungstaxe . . . . .	—	145,000	—	145,000
23	Erhöhung der Passagiergepäcktaxe . . . . .	35,000	—	35,000	—
	Total . . . . .	458,000	725,000	135,000	725,000
		—	458,000	—	135,000
	Jährlicher Ausfall . . . . .	—	267,000	—	590,000

Wir glauben nach nochmaliger reiflicher Erwägung erklären zu sollen, daß wir für ein Posttaxengesetz nach den vorliegenden Ständerathsbeschlüssen und für den daraus sich ergebenden jährlichen Ausfall von **Fr. 590,000** die Verantwortlichkeit nicht übernehmen könnten. Wir wiederholen die Erklärung, welche wir am 31. Mai vorigen Jahres, am Schlusse der von diesem Tage datirten Botschaft, abgaben:

„Wir glauben noch betonen zu sollen, daß unser Entwurf ein zusammenhängendes Ganzes bildet und daß es unzulässig wäre, nur gewisse Theile davon für sich ins Auge zu fassen. So bringen unsere Anträge bezüglich der Fahrpost, der Geldanweisungen und Nachnahmen Konzessionen und finanzielle Opfer mit sich, welche unmöglich wären, wenn andere Theile unsers Entwurfes, z. B. die Aufhebung des Brieflokalrayons, unberücksichtigt blieben.“

Wir erachten eine Revision des Posttaxengesetzes nur dann vereinbar mit den Erfordernissen eines befriedigenden Postbetriebs, daher einer gehörigen Bedienung des Publikums im Allgemeinen, sowie den Interessen des Bundes überhaupt, wenn gegenüber den vom Ständerathe beschlossenen Erleichterungen und daherigen finanziellen Einbußen für die Postverwaltung (im Ganzen Fr. 725,000 per Jahr) entweder der Brieflokalrayon ganz beseitigt oder doch wenigstens auf 5 km. reduziert, oder das Minimum der Fahrposttaxe von Rp. 15 auf 20 erhöht, oder endlich die Portofreiheit für alle Postsachen, mit Ausnahme derjenigen für Militär im Dienste und in Armensachen, sowie für gemeinnützige und wohlthätige Zwecke überhaupt, aufgehoben wird.

Was den Brief-Lokalrayon betrifft, so halten wir an dem in unserer Botschaft vom 31. Mai 1881 Gesagten fest. Die vollständige Aufhebung dieses Rayons erschiene gerechtfertigt, nicht nur als wohlbegründete theilweise Kompensation für die weitgehenden Erleichterungen, die dem Publikum durch den neuen Geszentwurf geboten werden, sondern auch wegen der großen Vereinfachung, die dadurch im Posttarifwesen gesichert werden könnte.

Will man aber einen Lokalrayon durchaus beibehalten, so erschiene dann wenigstens die Reduktion desselben auf 5 km. nothwendig. Das aus den vorläufigen Beschlüssen des Ständerathes sich ergebende Defizit würde dadurch um zirka Fr. 100,000 reduziert, demnach aber immerhin noch Fr. 490,000 per Jahr betragen.

In finanzieller Beziehung würde die hievor in zweiter Linie erwähnte Aenderung, nämlich die Erhöhung der Taxe für Fahrpoststücke bis **250 g.** von **15** auf **20** Rp. die besten

Resultate ergeben. Die bezügliche direkte Mehreinnahme auf den zirka 1,400,000 per Jahr versandten Fahrpoststücken bis 250 g. würde Fr. 70,000 per Jahr ausmachen. Bei einer Minimalfahrposttaxe von 20 Rp. wäre man aber auch der Nothwendigkeit enthoben,

- a. die einfache Brieffaxe (außerhalb des Lokalrayons) bis 250 g. gelten zu lassen — Verminderung des Ausfalls um Fr. 165,000 per Jahr;
- b. die Rekommandationsgebühr für eingeschriebene Briefpostgegenstände zu ermäßigen — Verminderung des Ausfalls um Fr. 85,000;
- c. die Geldanweisungstaxe zu ermäßigen, wenigstens um mehr als 5 Rp. — Verminderung des Ausfalls um zirka Fr. 70,000 per Jahr.

In Bezug auf die Geldanweisungstaxe bemerken wir, daß, wenn die Art. 16, 17 und 22 nach der Fassung des Ständerathes angenommen werden, wir den Versuch machen werden, die bisherigen Geldanweisungstaxen beizubehalten. Da aber dann eine Geldanweisung bis Fr. 100 **30** Rp., eine entsprechende Baarsendung, welche das Gewicht von 250 g. nicht übersteigt (was nicht der Fall ist, wenn der größere Theil aus Gold oder Banknoten besteht), aber nur 20 Rp. kostet, so müssen wir darauf gefaßt sein, daß die Groups wieder die Anweisungen zum kleinern oder größern Theile verdrängen, was im Interesse des Publikums sowohl als auch der Verwaltung zu bedauern wäre. Behufs Vermeidung dieses Rückschritts würde sich also die Nothwendigkeit der Reduktion der Geldanweisungstaxe um je 10 Rp. ohne Zweifel ergeben. In der Berechnung der finanziellen Tragweite haben wir demnach den bezüglichen Ausfall im Betrage von Fr. 145,000 beibehalten.

Bei Annahme einer Taxe von **20** Rp. für die Fahrpoststücke bis 250 g. und Beibehaltung der bisherigen doppelten Brieffaxe von 20 Rp., der dermaligen Gebühr von 20 Rp. für die Rekommandation von Briefpostgegenständen und der Reduktion der Geldanweisungstaxe um höchstens 5 Rp. würde sich der ganze Ausfall auf Fr. 200,000 per Jahr reduzieren.

Wir machen aber darauf aufmerksam, daß bei einer Minimalfahrposttaxe von 20 Rp. gewisse Landestheile und Industrien eine Beeinträchtigung ihrer Verkehrsinteressen erblicken würden, obschon dieser Betrag an und für sich Angesichts der Leistungen der Post bei der Spedition und Bestellung der Fahrpoststücke sicherlich nicht zu hoch ist. (In Deutschland z. B. kostet das kleinste Paket, ohne Werthangabe, auf die geringste Entfernung **25** Pfennig oder 31  $\frac{1}{4}$  Rp.

Bei der kleinsten Werthangabe kommen noch 10 Pfennig Versicherungsgebühr dazu.)

Die dritte und letzte von uns angedeutete Eventualität wäre die Aufhebung der Portofreiheit, oder vielmehr die Beschränkung derselben auf die Korrespondenz und die Gelder der Militärs im Dienste und in Armensachen, sowie für besondere wohlthätige oder gemeinnützige Zwecke.

Diese Beschränkung würde dem Bund eine Mehreinnahme von zirka Fr. 400,000 per Jahr sichern, demnach den aus den Beschlüssen des Ständerathes sich ergebenden Ausfall auf zirka Fr. 190,000 per Jahr reduzieren, eine Lösung, die wir nur empfehlen könnten. Wir berufen uns dabei auf diejenigen Gründe, welche wir schon wiederholt für eine Beschränkung der Portofreiheit geltend gemacht haben.

Nachdem wir uns nun über die durch die Ständerathsbeschlüsse vom 24., 25. und 27. Januar 1882 geschaffene Sachlage ausgesprochen, müssen wir die weitere Behandlung der Revision des Posttaxengesetzes den fernern Berathungen und Beschlüssen der Bundesversammlung anheimstellen, erlauben uns aber, die Hoffnung auszuzprechen, es werde kein Gesetz zu Stande kommen, welches dazu beitragen würde, das nunmehr glücklicherweise wieder hergestellte Gleichgewicht in den finanziellen Resultaten der Postverwaltung, wie in denjenigen des Bundes, wieder zu zerstören.

Wir benutzen diesen Anlaß, Sie, Tit., unserer vollkommensten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 17. Februar 1882.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

**Bavier.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Ringier.**

## **Bericht des Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend den Entwurf eines neuen Posttaxengesetzes. (Vom 17. Februar 1882.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1882
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	08
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.02.1882
Date	
Data	
Seite	313-318
Page	
Pagina	
Ref. No	10 011 384

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.